

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Herrn RDir Lutz Keppner
11055 Berlin

Nur per E-Mail:
WRI3@bmub.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

info@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2016-09-06

**AöW Stellungnahme zur 1. Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung,
Anhörung der beteiligten Kreise
Az.: WR I 3 – 21161/8**

Sehr geehrter Herr Keppner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Entwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise zu dem o.g. Entwurf haben wir einige einzelne Anmerkungen und Forderungen:

Zu § 5 Absatz 2 und 3 GrwV-Entwurf

Wir begrüßen die in § 5 Absatz 2 GrwV vorgesehene bundeseinheitliche Ermittlung der Stoffe und Stoffgruppen im Grundwasser für gleichartige hydrochemische Einheiten. Die vorgesehene Änderung in § 5 Absatz 3 GrwV-Entwurf, wonach die zuständige Behörde nur aufgrund „besonderer natürlicher hydrogeologischer Gegebenheiten“ einen abweichenden Hintergrundwert ableiten „kann“ und nicht stattdessen dazu gehalten wird, sehen wir allerdings kritisch. Gerade die Ermittlung der Basiswerte der BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) für die Geringfügigkeitsschwellenwerte zeigt, dass für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen ganz erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Basiswerten und den Basiswerten je Grundwasserkörper liegen können.

Als sinnvoll erachten wir eine Formulierung angelehnt an den bisherigen § 5 Absatz 2 GrwV. Formulierungsvorschlag zum § 5 Absatz 3 GrwV-Entwurf:

„Ist der angegebene Schwellenwert für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe niedriger als der entsprechende Hintergrundwert im Grundwasserkörper, leitet die zuständige Behörde nach Maßgabe von Anlage 4a Nummer 2 einen vom Hintergrund-Basiswert abweichenden Hintergrundwert ab und legt einen abweichenden Schwellenwert für diesen Grundwasserkörper fest.“

Bezüglich der Ableitung von Hintergrundwerten stellt sich unseres Erachtens zudem die Frage, ob geogene Hintergrundwerte in Grundwasserkörpern ermittelt werden können, die maßgeblich in Ballungsräumen liegen, so dass eine rein geogene Betrachtung der Qualitäten auch wirklich garantiert werden kann. Eine sichere Differenzierung zwischen anthropogen und geogen beeinflusster Hintergrundbelastung im Grundwasser ist heute, vor allem in urbanen Gebieten, unseres Erachtens kaum möglich (vgl. Untersuchungen zur Sulfatbelastung im Boden und Grundwasser im Einzugsbereich der Emscher durch den Emscherumbau, Ruhr Universität Bochum, 2012; dynaklim Urbis ER). Neben spezifischen Einflüssen aus Altlasten/Altablagerungen sind diffuse stoffliche Einträge (z.B. Stadtböden, technogene Substrate, Kanäle) über lange Zeiträume erfolgt, so dass diese Einflüsse heute ebenfalls als bestehende „anthropogene“ Grundbelastung berücksichtigt werden sollten.

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang z.B. organische Schadstoffe wie z.B. PAK, die häufig flächenhaft in Grundwasserkörpern und Gewässern nachweisbar sind. Auch wenn dies nicht dem gewünschten guten Zustand des Grundwassers entspricht, ergibt sich die Notwendigkeit, entsprechende Hintergrundbelastungen zur Abgrenzung relevanter Gefahrenstoffbestände festzulegen.

Erst durch die Berücksichtigung anthropogener Einflüsse lassen sich darüber hinaus unseres Erachtens die hydrochemischen Eigenschaften und Qualitätsziele von Grundwasserkörpern in Ballungsgebieten zutreffend beschreiben und die angestrebte Verbesserung der Grundwasserkörper langfristig dokumentieren. Eine verbindliche Regelung zur Festlegung regionaler Hintergrundwerte sowohl geogener als auch anthropogener Herkunft würde den Schutzanspruch für diese Grundwasserkörper spezifischer sichern.

Zu Anlage 2 GrwV-Entwurf

Die Parameter Uran (Schwellenwert gem. TrinkwV) sowie die Parameter Eisen und Mangan mit aufbereitungsbedingt höher festzulegenden Schwellenwerten sollten zusätzlich mit in die Liste aufgenommen werden.

Jedoch sollten die Schwellenwerte grundsätzlich überdacht werden, da bei Erreichen der Schwelle bereits das Grundwasser oft nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Trinkwasserversorgung aufzubereiten ist. Die Funktion der Vorwarnung ist derzeit nicht gegeben.


Zu § 9 i.V.m. Anlage 4 Nr. 1.3 GrwV

Die Formulierung in Anlage 4 Nr. 1.3 GrwV sollte präzisiert werden. Die festgelegten Grundwasserkörper sind oft so groß gerahmt, dass die Messstellen als nicht repräsentativ genug in Frage gestellt werden. Damit können auch die punktuellen Probleme einzelner Wasserfassungen oft nicht deutlich erfasst werden. Empfehlenswert für die Überblicksüberwachung ist die verpflichtende Mitnutzung von Grundwassermessstellen der Wasserversorger in jeder für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten bzw. potenziellen Wasserfassung. Somit wäre notwendigerweise der Fokus mehr auf die Wasserversorgung gerichtet und zusätzliche Kosten für die Errichtung von weiteren Messstellen könnten vermieden werden.

§ 9 i.V.m. Anlage 4 Nummer 2.3 GrwV

Die Überblicksüberwachung sollte unserer Erfahrung nach standardmäßig um mindestens die Parameter Redoxpotential, Sulfat, Chlorid und Uran ergänzt werden. Weitere Untersuchungen sind in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 254 -Grundsätze der Rohwasseruntersuchungen bzw. an Rohwasseruntersuchungsverordnungen der Länder sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de
www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.